

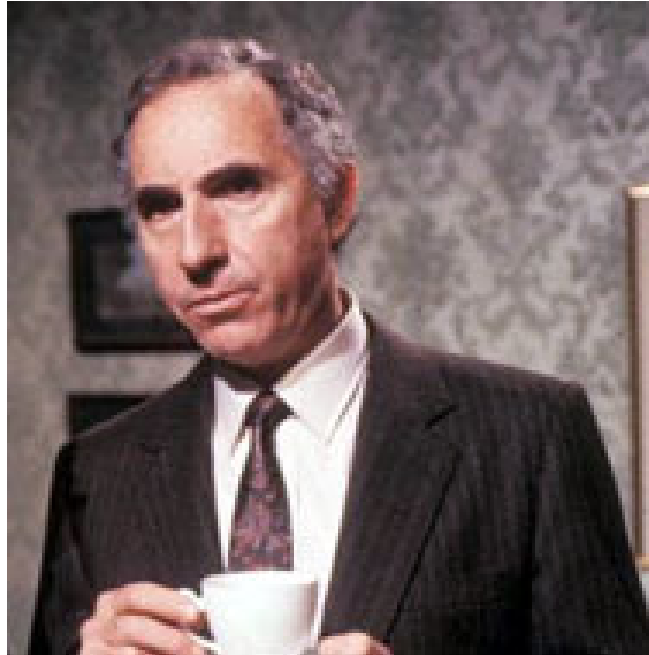
Beweiskraft elektronischer Dokumente

Dr. Dieter Duursma, LL.M., M.A.S.
Saxinger Chalupsky und Partner Rechtsanwälte GmbH
www.scwp.at

„Yes, Minister“



Minister: Was machen wir, wenn mich die „Mail“ nach den alten Dokumenten frägt?



Sir Humphrey: Das, was wir immer unter Umständen wie diesen machen: Wir legen die Akten mit dem Vermerk vor: „Die Ordner enthalten sämtliche Dokumente mit Ausschluss geheimer und der bei der Überschwemmung 1967 verloren gegangenen Briefe.“

Minister: War 1967 ein besonders schlimmes Jahr?

Sir Humphrey: Ein fabelhaftes Jahr, Minister. Wir verloren eine Menge peinlicher Akten.

E-Mails im Geschäftsverkehr

■ Vertragsschluss

- Vertrag kommt durch Abgabe **korrespondierender Willenserklärungen** zustande.
- **Grundsatz:** Formfreiheit, Verträge können sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden
- Daher ist auch eine in Form einer e-mail-Erklärung abgegebene Angebot bzw Annahme bindend.
- Hingegen kommt der (bloß automatisch erfolgten) Sendung einer Lesebestätigung kein Erklärungswert zu.
- Ob e-mail bei vereinbartem **Schriftformerfordernis** ausreichend ist, sollte vertraglich klargestellt werden.

■ Vertragsauslegung

- Für die **Auslegung** einer Vertragsbestimmung kommt es darauf an, welche Vertragspartei die betreffende Bestimmung in den Vertrag hineinreklamiert hat. Unklarheiten

E-mails im Geschäftsverkehr

Beweislastregel

- Derjenige, der sich auf eine Rechtsnorm stützt, muss den maßgeblichen Sachverhalt **behaupten**, die entsprechenden **Beweismittel** anbieten und schließlich das Gericht vom Zutreffen der Behauptung **überzeugen**.

E-Mails im Geschäftsverkehr

Echtheitsvermutung für Urkunden

- Privaturkunden begründen, soferne sie vom Aussteller **unterschrieben** sind vollen Beweis dafür, dass die darin enthaltenen Erklärungen vom Namensträger der Unterschrift herrühren.
- Ist die **Unterschrift echt**, gilt auch der unterschriebene Text als echt.
- Im Falle der Behauptung, dass der Inhalt einer Urkunde nicht der tatsächlichen Vereinbarung entspricht, trifft denjenigen die **Beweislast**, der die Unrichtigkeit der Vertragsurkunde behauptet.
- **Elektronische Dokumente** sind keine **Urkunden** iSd §§ 292 ff ZPO sind, für in bestimmten Fällen **Echtheitsvermutungen** vorgesehen sind sondern Augenscheinsobjekte (§§ 368 ff ZPO).

E-Mails im Geschäftsverkehr

Urkundenvorlage durch den Beweisführer

- Hat die Partei nur eine Abschrift der Urkunde vorgelegt, so kann ihr die **Vorlage der Urschrift** aufgetragen werden.
- Wird die Urkunde trotzdem nicht im Original vorgelegt, kann auch keine Beweisregel angewendet werden.
- Dann ist auch die Echtheit der Privaturkunde nach **freier Beweiswürdigung** zu beurteilen.

E-mails im Geschäftsverkehr

Identität des Absenders

- Außerhalb der Anwendung sicherer **elektronischer Signaturen** erfolgt bei Internet-Mails überhaupt keine Überprüfung der Identität des Absenders einer Nachricht.
- Es kann also praktisch jeder Internet-Benutzer unter einem **beliebigen Namen Bestellungen** absenden.
- Beim Empfänger einer e-Mail wird im e-Mail-Programm zwar eine Absenderkennung angezeigt, die aber keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Versender zulässt, sodass in einfacher Weise ein so genannter „**Maskerade-Angriff**“ möglich ist.
- Auch dann, wenn sich der Benutzer eines EDV-Systems durch Eingabe eines **Benutzernamens** und eines Kennworts identifizieren muss (zB bei einer Internet-Auktion), ist damit keineswegs gewährleistet, dass eine von dem verwendeten Computer abgesandte Nachricht tatsächlich vom angemeldeten Nutzungsberechtigten stammt. Gerade im engeren Familien- und Kollegenkreis wird der Geheimhaltung von Passwörtern oft wenig Augenmerk geschenkt (sofern diese nicht überhaupt gespeichert sind und gar nicht mehr oder nur mehr mit ihren Anfangsbuchstaben eingegeben werden müssen).

E-mails im Geschäftsverkehr

Identität des Absenders

- Das bloße Bestreiten der Absenderschaft daher in der Regel die Beweiskraft einer **einfachen e-Mail-Willenserklärung** zunichte.
- § 4 Signaturgesetz legt fest, dass ein mit einer sicheren elektronischen Signatur unterfertigtes elektronisches Dokument in Bezug auf die Vermutung der Echtheit einer **Privaturkunde gleichgestellt** ist, dies allerdings nur dann,
 - wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Sicherheitsanforderungen des Signaturgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen nicht eingehalten oder
 - die zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen getroffenen Vorkehrungen kompromittiert wurden (§ 4 Abs 3 SigG).
- Das bedeutet, dass im Prozess bis zum Beweis des Gegenteils von der **Echtheit des Dokuments** auszugehen ist.
- Beweisgegner muss den **Anschein der Echtheit** erschüttern und konkrete Tatsachen darlegen und beweisen, aus denen sich ernstliche Zweifel an der Urheberschaft des Dokuments ergeben.

E-mails als Beweismittel im Zivilprozess

Beweis des Zugangs von e-Mails

- Auch der Beweis des **Zugangs** einer e-Mail wird kaum zu erbringen sein.
- So wie beim Telefax der OK-Bericht des eigenen Faxgeräts nicht für die Annahme des Zugangs ausreicht, kann dem leicht veränderbaren Online-Sendeprotokoll nur eine minimale Beweiskraft als gewisses Indiz für den Zugang beim Empfänger zuerkannt werden .
- Bewiesen werden kann der Zugang einer e-Mail beim Empfänger, wenn dieser den Zugang oder das Lesen der e-Mail bestätigt hat.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

- **Aufbewahrungspflichten** finden sich in den §§ 189 und 212 ff Unternehmensgesetzbuch sowie §§ 131 ff Bundesabgabenordnung
- Zweck ist die jederzeitige Überprüfung der Buchhaltung, Abrechnung etc. durch einen Dritten. Unternehmer bzw Abgabepflichtige sind daher zu einer **geordneten Aufbewahrung** verpflichtet.
- Gefordert ist die inhaltsgleiche, vollständige, geordnete und (zum Teil) urschriftgetreue Aufbewahrung.
- Urschriftliche Wiedergabe entfällt nur, wenn der Beleg im Betrieb nie auf Papier existiert hat
- Aufbewahrungsdauer ist **sieben Jahre** zuzüglich der Dauer eines allfälligen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

Bestimmungen über Datenveränderung

- § 190 UGB normiert, dass die aufgezeichneten Daten
 - nicht in einer Weise **verändert** werden dürfen, dass der **ursprüngliche Inhalt** nicht mehr feststellbar ist.
 - Auch dürfen Änderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder später gemacht worden sind.
- Diese Regelung gilt unabhängig der Art der Aufzeichnung (also auch EDV).
- Ähnlich § 131 Abs 1 Z 6 BAO:
 - Eintragungen oder Aufzeichnungen sollen nicht in einer Weise **verändert** werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist.
 - Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.
- Alle Informationen, die im Verarbeitungsprozess erfasst werden, sollen **nicht unterdrückt** werden oder in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt und die erfolgte Änderung nicht mehr ersichtlich ist.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

Anforderungen an EDV-Systeme

- Ein EDV-Buchführungssystem muss so ausgestaltet sowie mit zumutbaren, nachprüfbaren technischen Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen ausgestattet sein, dass Manipulationen hintangehalten werden (OGH JBI 1998, 105).
- Zu weit ginge allerdings die Forderung, dass **nachträgliche Veränderungen unmöglich** sein müssen, würde dadurch doch die EDV-Buchführung, bei der sich Manipulationen nie gänzlich ausschließen lassen, überhaupt unzulässig.
- Es muss genügen, dass mit den eingebauten Programmfunktionen die Tatsache nachträglicher Änderung und der Inhalt der **ursprünglichen Eintragung erkennbar** bleiben und **Manipulationen** nur mit einem (Programmier-)Aufwand möglich sind, mit dem auch die Fälschung einer Originalurkunde möglich wäre (vgl OGH ecolex 1999, 625).
- Die **Berichtigung** zB einer irrtümlichen Eintragung darf daher nur durch dokumentierte (zB in Umbuchungslisten) Stornierung (Gegenbuchung) und Neubuchung vorgenommen werden (EvBI 1998/64).
- Die **bloße Bearbeitung** einer Buchung im Arbeitsspeicher vor der Speicherung im Sekundärspeicher ist davon nicht erfasst.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

Anforderungen an EDV-Systeme

- Verstöße können zu einer **erheblichen Minderung der Beweiskraft** der Handelsbücher führen (§ 296 ZPO; § 163 BAO; vgl auch § 184 BAO).
- Wenn technisch mögliche Sicherungsmaßnahmen nicht ergriffen sind, wird man nicht von vorneherein von einer **ordnungswidrigen Buchführung** sprechen können. Gerechtfertigt ist aber die Vermutung, dass von den gegebenen Möglichkeiten auch Gebrauch gemacht worden ist. Es ist Sache des Buchführungspflichtigen, diese Vermutung zu entkräften.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

Mitwirkungspflicht nach der BAO

- Wer Eintragungen in elektronischer Form vorgenommen hat, muss, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist,
 - auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen **Hilfsmittel** zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und,
 - soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, **dauerhafte Wiedergaben** (Ausdrucke) beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Aufbewahrungspflichten in UGB und BAO

Mitwirkungspflicht nach der BAO

- Werden der Abgabenbehörde (zB bei einer Außenprüfung) Bücher, Aufzeichnungen und Belege, zu deren Führung bzw Aufbewahrung (elektronische) Datenträger verwendet werden, nur in **Form lesbaren dauerhafter Wiedergaben** (Ausdrucke auf Papier), nicht jedoch die entsprechenden Datenträger zur Verfügung gestellt, so kann dies folgende Rechtsfolgen haben:
- Die Verpflichtung, Datenträger zur Verfügung zu stellen, ist eine Leistung iSd § 111 BAO. Die Verletzung dieser Pflicht kann somit eine **Zwangsstrafenfestsetzung** zur Folge haben. Allerdings ist die Festsetzung einer Zwangsstrafe rechtswidrig, wenn die verlangte Leistung unmöglich oder unzumutbar wäre.
- Die Offenlegungs- und Wahrheitspflicht wird nicht dadurch verletzt, dass die betreffenden abgabenrechtlich bedeutsamen Umstände auf Papier (und nicht auf einem Datenträger) offengelegt werden.
- Durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten verlieren Bücher und Aufzeichnungen nicht ihre formelle Ordnungsmäßigkeit.
- Aus der Verletzung dieser Pflichten kann sich keine **Schätzungsbefugnis** ergeben